



INFORMATION

Gewerblicher Ski- bzw. Snowboardunterricht im Land Salzburg ist durch das Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz geregelt und obliegt jenen, die hierfür über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

1. Die Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw. durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit ist im Land Salzburg unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. Der Dienstleistungserbringer muss in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland rechtmäßig zur Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht niedergelassen sein und diese Tätigkeit auch tatsächlich ausüben. Auch darf die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit nicht untersagt sein. Weiters muss er über einen entsprechenden Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verfügen.
 - b. Die Erteilung von Ski- bzw. Snowboardunterricht erfolgt in der Ausübung der gemeinschaftsrechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit. Der Erbringer darf die Dienstleistung nur gelegentlich und vorübergehend in Salzburg erbringen, d.h. keine dauernde, häufige, regelmäßige oder kontinuierliche Tätigkeit.
 - c. Die den Ski- bzw. Snowboardunterricht erteilenden Personen müssen über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.
 - i. Personen, die selbstständig, d.h. nur als Einzelperson Ski- bzw. Snowboardunterricht erteilen bzw. die selbstständige Tätigkeit als Ski- bzw. Snowboardlehrer ausüben, müssen über das höchste Niveau des Staatlich geprüften Skilehrers oder Diplomsnowboardlehrers bzw. einer vergleichbaren, gleichwertigen Ausbildung verfügen.
 - ii. Die in Ski- bzw. Snowboardschulen zum Einsatz kommenden Lehrkräfte müssen eine dem Staatlich geprüften Skilehrer/Diplomsnowboardlehrer, dem Landesskilehrer/Snowboardlehrer oder dem Landesskilehrer Anwärter/Snowboardlehrer Anwärter gleichwertige Ausbildung verfügen.
 - iii. Kann eine gleichwertige Ausbildung im Rahmen einer Kontrolle nicht nachgewiesen werden (durch einen Anerkennungsbescheid der Salzburger Landesregierung), kann die Erteilung des Ski- bzw. Snowboardunterrichts mit sofortiger Wirkung eingestellt werden und erforderlichenfalls durch vorläufige Abnahme von Sicherheitsleistungen die weitere Ausübung der Tätigkeit untersagt werden.
2. Vor der ersten Dienstleistungserbringung in Salzburg hat der Dienstleistungserbringer folgendes Verfahren zu beachten:
 - a. Die schriftliche Meldung des Erbringers an den SBSSV Salzburger Berufsski- und Snowboardlehrer Verband hat 4 Wochen vor Dienstleistungserbringung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Diese Meldung ist bei wiederholter Dienstleistung jährlich zu wiederholen.
 - b. Der jährlichen Meldung sind folgende Unterlagen und Dokumente in Deutscher Sprache bzw. übersetzt durch einen beeidigten Übersetzer beizulegen:
 - i. Nachweis über die Staatsangehörigkeit es Dienstleistungserbringers bzw. dessen Sitz der Ski- bzw. Snowboardschule

SBSSV



- ii. Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung des Dienstleistungserbringers bzw. der Ski- bzw. Snowboardschule und der Nachweis, dass die Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage nicht – auch nicht vorübergehend – untersagt ist
- iii. Nachweis der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers UND aller eingesetzten Lehrkräfte
- iv. Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung

3. Nachprüfung der Anmeldung und der beigebrachten Unterlagen:

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- a. Binnen 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Anmeldung und der (vollständigen) Begleitdokumente informiert der SBSSV, ob die Unterlagen geprüft werden bzw. informiert über die Ergebnisse der Prüfung.
- b. Der SBSSV informiert den Dienstleister binnen 1 Monat nach Eingang der Anmeldung über aufgetretene Verzögerungen und deren Gründe und über den Zeitplan für eine Entscheidung bzw. informiert über allenfalls nachzureichende Unterlagen.
- c. Eine endgültige Entscheidung hat jedenfalls zwei Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen zu ergehen.

4. Überprüfung der fachlichen Befähigung:

Die Überprüfung der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers bzw. der eingesetzten Lehrkräfte wird durch das Amt der Salzburger Landesregierung durchgeführt.

5. Allgemein zu beachtende Bestimmungen:

- a. Alle eingesetzten Lehrkräfte haben zur Leistung von Erster Hilfe das erforderliche Material mitzuführen und sind zur Hilfeleistung bei Ski- bzw. Snowboardunfällen – auch gegenüber Nicht-KursteilnehmerInnen – verpflichtet.
- b. Die KursteilnehmerInnen sind von den eingesetzten Lehrkräften über das richtige Verhalten im Skigelände und an Aufstiegshilfen sowie über alpine Gefahren aufzuklären.
- c. Der Ski- bzw. Snowboardunterricht hat gemäß den Richtlinien des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes zu erfolgen (vgl. § 13 Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz).
- d. Der Betrieb der vor Ort bestehenden Ski- und Snowboardschulen darf nicht beeinträchtigt werden.
- e. Bei Verwaltungsübertretungen oder Nicht-Beachtung der Bestimmungen des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes können Geldstrafen bis zu € 10.000,00 verhängt werden. Kontrollorgane nach dem Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetz haben bei geahndeten Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Ski- und Snowboardschulgesetzes die Kompetenz den Ski- bzw. Snowboardunterricht einzustellen, Sicherheitsleistungen einzuheben und eingesetzte Lehrkräfte festzunehmen.